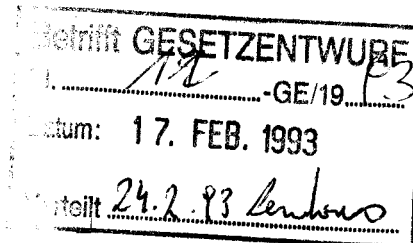


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.007/0-V/5/92

An das
Präsidium des
Nationalrates1017 W i e n*St. Simonig*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Agrarbehördengesetz 1950;
Entwurf einer NovelleIn der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.15. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGERFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.007/0-V/5/92

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

13.141/05-I 3/92
16. November 1992

Betrifft: Agrarbehördengesetz 1950;
Entwurf einer Novelle

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

1. Kernstück des vorliegenden Entwurfes ist neben einer Erweiterung der Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates die Beseitigung der Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 2 im Zusammenhang mit Art. 133 Z 4 B-VG bestehen gegen eine solche Vorgangsweise zwar keine verfassungsdogmatischen Bedenken, der Verfassungsdienst hält die ins Auge gefaßte Vorgangsweise jedoch insgesamt für rechtspolitisch problematisch. Im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erachtet es der Verfassungsdienst für ausreichend, den im Entwurf einer

- 1 -

Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz vorgesehene Entschädigungsanspruch einzuführen. Die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Abschaffung der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof kann aus der auch in den Erläuterungen zitierten Judikatur der Straßburger Instanzen nicht abgeleitet werden. Der Verfassungsdienst sieht sich in seinen rechtspolitischen Überlegungen auch durch die rechtspolitische Wertung des Bundesverfassungsgesetzgebers bestätigt, der in Art. III der B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 276, in Angelegenheiten landesgesetzlicher Regelungen des Grundverkehrs ausdrücklich die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für zulässig erklärte. Es wird daher empfohlen, auf Art. I Z 5 des vorliegenden Entwurfes zu verzichten.

2. Ähnlich wie der Entwurf zu einer Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz entspricht der vorliegende Entwurf zum Teil nicht den Legistischen Richtlinien 1990. Da die Legistischen Richtlinien 1990 bestrebt sind, unnötige Artikelgliederungen von Novellen zu vermeiden, wird angeregt, die Inkrafttretensbestimmung in einen neu zu schaffenden Paragraphen des Stammgesetzes zu übernehmen und auf eine eigene Vollziehungsklausel der Novelle zu verzichten.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

"In § 7 Abs. 2 erster Satz entfällt das Wort "abändernde".

Im Lichte der rechtspolitischen Ausführungen unter Pkt. I 1 wäre freilich zu überlegen, ob eine Erweiterung der Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates tatsächlich erforderlich ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Da der Landesagrarsenat nur auf Grund der Landesausführungsgesetze entscheiden kann, ist es unzweckmäßig, von Anträgen zu sprechen, die "auf der Grundlage von § 10 Abs. 5 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes" gestellt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort "nunmehr" entfallen.

III. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen erwecken den Eindruck, als ob primär die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für allfällige Widersprüche der österreichischen Rechtsordnung zur Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) verantwortlich wäre. Ungeachtet der unter Pkt. I 1 formulierten rechtspolitischen Bedenken, sollten die Erläuterungen in diesem Punkt sachlicher gefaßt werden (vgl. die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Schreiben vom 30. Dezember 1992, Präs. 1800-1695/92). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß das Argument, durch die derzeitige Regelung ein mit "Höchststrichtern des OGH besetztes Organ" durch andere Höchststrichter kontrolliert, nicht verwendet werden sollte.

15. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

